

Tennisclub Schlossmatte Biel-Bienne

Statuten vom 26.02.2016

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub Schlossmatte Biel-Bienne besteht seit 5. April 1934 mit Sitz in Biel ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. zur Pflege und Förderung des Tennissportes und des geselligen Verkehrs unter Mitgliedern.

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (STV) und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 2

Als Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden. Der Name dieser Person wird den Mitgliedern vor Saisonbeginn auf dem Zirkularweg und während der Saison durch Anschlag im Clubhaus bekanntgegeben. Eventuelle Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Bekanntgabe dem Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung und teilt dem Kandidaten den Entscheid schriftlich mit. Den Neuaufgenommenen sind gleichzeitig die Statuten zuzustellen.

Art. 3

Der Club besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Studenten und Lehrlingen
- d) Juniorinnen und Junioren
- e) Schüler und Schülerinnen
- f) Passivmitgliedern
- g) temporär Spielberechtigten

a) **Ehrenmitglieder** können Personen werden, die sich um den Club in irgendeiner Weise sehr verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung in offener Abstimmung und bedarf der 2/3 Mehrheit. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, bezahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

Als **Aktivmitglieder** werden Damen und Herren aufgenommen, die vor dem 31. Dezember des vorangegangenen Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

b) **Aktivmitglieder** haben das Recht, die Tennisplätze des Clubs unter Vorbehalt der Platz- und Spielordnung an allen Tagen der Woche zwischen 06:00 und 23:00 Uhr zu benützen. An der Generalversammlung sind sie stimmberechtigt und wählbar. Sie haben den jeweiligen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 15 dieser Statuten zu bezahlen.

c) **Studenten und Lehrlinge**, die Aktivmitglieder sind, bezahlen bis und mit dem 27. Altersjahr einen reduzierten Jahresbeitrag, wenn sie den Beweis erbringen können, dass sie noch studieren oder die Berufslehre noch nicht abgeschlossen haben.

d) **Juniorinnen und Junioren** sind an der GV stimm- und wahlberechtigt ab demjenigen Jahr, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen.

e) **Schüler und Schülerinnen** sind an der GV weder stimm- noch wahlberechtigt.

- f) **Passivmitglieder** sind nur gemäss Gästereglement spielberechtigt. Dagegen können sie an allen Clubanlässen teilnehmen. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie bezahlen einen minimalen Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder sind Mitglieder, die vom aktiven Tennissport zurücktreten.
- g) Es liegt im Ermessen des Vorstandes temporär Spielberechtigte zu bezeichnen. Die Beiträge für diese Kategorie werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt. Für die Aufnahme als Mitglied in den Tennisclub gelten die Vorschriften gemäss Art. 2. Übertritte in die Kategorie g) sind nicht möglich.

Art. 4

Austrittsgesuche oder Gesuche um Übertritt zu den Passivmitgliedern für die kommende Tennissaison sind dem Vorstand zuhänden des/der Verantwortlichen für die Mitgliederkontrolle schriftlich und eingeschrieben einzureichen, und zwar bis **spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres**. Ebenso sind Aus- und Übertrittsgesuche während der laufenden Saison schriftlich und eingeschrieben an die gleiche Instanz zu richten. Der Vorstand entscheidet über diese Gesuche, wobei insbesondere unvorhergesehener Wegzug, Krankheit und/oder Unfall zu berücksichtigen sind.

Art. 5

Über den Ausschluss von Mitgliedern, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nach erfolgten schriftlichen Mahnungen durch den Kassier nicht nachgekommen sind, entscheidet der Vorstand. Bei allen anderen Gründen entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmenden. Es steht der Generalversammlung frei, die Verfügung des Ausschlusses dem auszuschliessenden Mitglied zu begründen oder nicht. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

III. Organisation

Art. 6

Organe des Clubs Sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Spielkommission
- e) Für Sonderaufgaben können durch den Vorstand spezielle Kommissionen ernannt werden

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe b, c und d beträgt 1 Jahr. Sie sind jeweils sofort wieder wählbar.

An der Generalversammlung sind sämtliche Vorstands- und Spielkommissionsmitglieder stimmberechtigt

a) Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung finde einmal jährlich statt und soll in der Regel im Februar durchgeführt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Stimmberechtigten einberufen werden. Die Einladungen dazu sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Die elektronische Korrespondenz (E-Mail) gilt ebenfalls als schriftlich zugestellt. Mitglieder können die Umstellung auf Papierform jederzeit durch Meldung an den Vorstand beantragen.

Anträge betreffend Abänderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über später einlaufende Anträge entscheidet die Generalversammlung.

Art. 8

Die Generalversammlung besorgt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Decharge-Erteilung an den Vorstand;
2. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Spielkommission;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühren und Genehmigung des Budgets;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. Ausschluss von Mitgliedern;
6. Revision der Statuten;
7. Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge.

Die Geschäfte 1 bis 4 sind an der ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

Art. 9

Jede Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig, mit Ausnahme der für die Auflösung des Clubs im Art. 19 enthaltenen Bestimmungen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen (Art. 3a, 5, 18 und 19), das relative Mehr der Stimmenden. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Wenn nicht anders beschlossen wird, erfolgen alle Abstimmungen offen, mit Ausnahme der Fälle, wo die Statuten geheime Abstimmungen vorsehen (Art. 5).

b) Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern, er hat die Kompetenz zusätzliche Mitglieder vorzuschlagen und er konstituiert sich selbst:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Sekretär

Art. 11

Der Vorstand besorgt die Leitung des Clubs. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfall für bestimmte Aufgaben spezielle Kommissionen zu ernennen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident zusammen mit einem oder mehreren weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach Bedarf. Er ist auch einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident ist auch stimmberechtigt und hat den Stichentscheid.

- a) Der **Präsident** leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse. Er hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu erstellen.
- b) Der **Kassier** verwaltet die Kasse und ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge sowie für alle übrigen finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er stellt eine Jahresrechnung und ein Budget für das folgende Jahr zuhanden der Generalversammlung.
- c) Der **Sekretär** besorgt die Korrespondenzen, mit Ausnahme derjenigen der Spielkommission und des Kassiers. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Zwei Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die gesamte Rechnungsführung des Kassiers aus und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht darüber. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung zu verlangen. Ihre Amtszeit dauert zwei Jahre.

d) Die Spielkommission

Art. 14

Die Spielkommission besteht aus dem Präsidenten, der den Vorsitz innehat, und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Sie stellt das Spielreglement, die Platzvorschriften auf und sorgt, nach deren Genehmigung durch den Vorstand, für deren Einhaltung. Sie übernimmt die Organisation des gesamten Spielbetriebes und die Verantwortung für die Durchführung aller Turniere des Clubs und bestimmt die Teilnahme an den Interclubmeisterschaften, wobei dem Vorstand das Einspracherecht zusteht. Der Präsident der Spielkommission erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

IV. Rechnungswesen

Art. 15

Der Verein erhebt einen **jährlichen Mitgliederbeitrag**. Der Jahresbeitrag richtet sich nach der finanziellen Situation des Clubs. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand bestimmt und der GV zur Genehmigung unterbreitet. Der Mitgliederbeitrag darf jedoch 600 Schweizer Franken nicht übersteigen. Die Mitgliederbeiträge sind bis **spätestens 1. Mai** des laufenden Rechnungsjahres voll einzuzahlen. Mitglieder, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren vierzehn Tage nach erfolgter Mahnung die Spielberechtigung, unter Vorbehalt des Ausschlusses. Aktivmitglieder, die im Laufe der Spielsaison austreten oder zu den Passivmitgliedern übertreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag, sofern die Aktivmitgliedschaft vor dem 15. Juli erlischt.

Wer **nach dem 15. Juli** als Aktivmitglied eintritt, hat nur den **halben Jahresbeitrag** zu bezahlen. Ausnahmsweise kann der Vorstand auch Aktivmitglieder zum halben Jahresbeitrag aufnehmen, die infolge Militärdienstes, längerer Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen die Spielzeit während mindestens 3 Monaten unterbrechen müssen.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Ehrenmitglieder bezahlen **keinen Mitgliederbeitrag**.

Gemäss Beschlüsse der Generalversammlungen 2009 und 2010 wird ein jährlicher **Verbandsbeitrag** und ein jährlicher **Renovationsfonds-Beitrag** zusätzlich zum Mitgliederbeitrag erhoben. Die Preise werden transparent auf der Webseite dargestellt und können durch einen Beschluss der Generalversammlung verändert oder aufgehoben werden. Der Vorstand besitzt die Vollmacht über die Verwendung des Renovationsfonds.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist für die Anlage des Clubvermögens verantwortlich. Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vermögens.

Art. 17

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 18

Eine Statutenrevision darf von der Generalversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist. Es bedarf dazu der 2/3-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 19

Die Auflösung des Clubs kann jederzeit durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung herbeigerufen werden, die für diesen Zweck speziell einzuberufen ist. In diesem Falle bedarf es der 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten.

VI. Inkrafttreten

Art. 20

Die Anpassung der Artikel 3, Artikel 7, Artikel 10, Artikel 12 und Artikel 15 ist an der GV vom 27. Februar 2015 genehmigt worden.

Die Anpassung von Artikel 12 ist an der GV vom 26. Februar 2016 genehmigt worden.

Biel, den 26. Februar 2016

Namens des „Tennisclub Schlossmatte Biel-Bienne“

Der Präsident: Leander Gabathuler

Der Sekretär: Michael Schmid